

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen:

Die „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) ist gemäß § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und § 10 Abs. 2 der StEB-Satzung zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes verpflichtet. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Investitionsplan sowie aus einem beigefügten Stellenplan und einer Stellenübersicht.

Die StEB hat gemäß § 19 KUV eine Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Diese besteht aus einer - nach Jahren gegliederten - Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes.

In analoger Anwendung von § 84 GO NW ist in der Mittelfristigen Planung ein 5-Jahreszeitraum zu betrachten, wobei das erste Planungsjahr das laufende Wirtschaftsjahr ist. Die Ergebnis- und Finanzplanung soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.

Der Wirtschaftsplan 2009 (siehe Anlage 2) wird gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung dem Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 2 der StEB-Satzung regelt, dass dem Wirtschaftsplan eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen ist. Aufgrund der aktuellen Betätigungsfelder der StEB sind für 2009 folgende Sparten auszuweisen:

- Abwasser
- Hochwasserschutz
- sonstige Gewässer (vormals Gewässer 2. Ordnung)
- Betriebsführung für den WBV Wahn
- Straßenentwässerung
- Leistungen für Dritte

Damit enthält der Wirtschaftsplan 2009 insgesamt 6 Sparten im operativen Bereich. Die Bereiche Hochwasserschutzzentrale, konstruktiver Hochwasserschutz und betrieblicher Hochwasserschutz sind aus organisatorischen Gründen in der Sparte Hochwasserschutz zusammengefasst worden.

Aufgrund der Aufgabenübertragungen und den hierzu – zwischen der Stadt Köln und der StEB - abgeschlossenen Verträgen ist die Stadt Köln gegenüber der StEB zu Kostenerstattungen verpflichtet. In der vorliegenden Planung für das Geschäftsjahr 2009 wurden diese Beträge bei den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt veranschlagt:

- Hochwasserschutz	12.951 Tsd. Euro
- Gewässer 2. Ordnung.	<u>1.089 Tsd. Euro</u>
In Summe	14.040 Tsd. Euro

Bei dem Erfolgsplan handelt es sich um eine Aufstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Erfolgsplan 2009 schließt ab mit einem Jahresüberschuss von 15.662 Tsd. Euro.

In der Sparte Abwasser ist bei der Planung der Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2009 eine Gebührenanhebung von durchschnittlich 3,9 % kalkuliert worden. Damit steigt der Gebührensatz für Schmutzwasser in 2009 von bisher 1,36 €/cbm auf

1,43 €/cbm und die Gebühr für Niederschlagswasser von bisher 1,21 €/qm befestigte Fläche auf 1,24 €/qm.

In der Mittelfristigen Planung wird für die Jahre 2010 bis 2012 Gebührenstabilität unterstellt

Die Details zur Abwassergebührekalkulation 2009 können einer entsprechenden Vorlage entnommen werden, die ebenfalls zur Beschlussfassung in dieser Sitzung vorgesehen ist.

PriceWaterhouseCoopers (PWC) hatte am 26.09.2007 auftragsgemäß ein Gutachten über die „zukünftige Liquiditätsentwicklung der StEB“ vorgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Modellvarianten, die in diesem Gutachten berechnet wurden, hatte sich der Verwaltungsrat der StEB in seiner Sitzung am 05.12.2007 dafür ausgesprochen, dass zukünftig ein Teil der eventuellen handelsrechtlichen Überschüsse aus dem Abwasserbereich gebührendämpfend eingesetzt wird und aus diesen Überschüssen außerdem – zur Entlastung des städtischen Haushalts - die Kosten des Hochwasserschutzes und der sonstigen Gewässer gedeckt werden (Variante 7).

D. h. Wirtschaftsplan und Gebührekalkulation sollten zukünftig so gestaltet werden, dass der geplante handelsrechtliche Jahresüberschuss der StEB im Mittel der Kostenunterdeckung in der Gebührekalkulation entspricht. Dabei entsteht ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss in Höhe von 50 % des möglichen Jahresüberschusses. Diese Strategie beinhaltet, dass der – nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zulässige - Gebührenrahmen nicht in vollem Umfang ausgeschöpft wird und so zugunsten der Bürger moderate Gebührensteigerungen erreicht werden können.

Das PWC-Gutachten wurde dem Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss Ende 2007 im Rahmen einer Mitteilung zur Kenntnis gebracht.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung der Variante 7 in 2009 zu einer Gebührenerhöhung von mehr als 5 % führen würde. Verantwortlich sind u.a. die massiven Preissteigerungen für Rohstoffe und Energie sowie eine sich abzeichnender hoher Investitions- und Instandhaltungsbedarf im Abwasserbereich.

Um die monetäre Belastung der Kölner Haushalte gering zu halten, wurde in 2009 mit einer Gebührenerhöhung von nur 3,9 % gerechnet. Die bewusste Planung nicht kostendeckender Gebühren darf in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührekalkulation ausgeglichen werden und stellt daher einen dauerhaften Gebührenverzicht dar. Vor diesem Hintergrund wurde entgegen der og. Gutachten-Variante in der Wirtschaftsplanung davon ausgegangen, dass die Stadt Köln weiterhin die Kostenerstattungen für die Bereiche Hochwasserschutz und sonstige Gewässer trägt.

Die Mittelfristige Planung, die für die Jahre 2010 bis 2012 Gebührenstabilität unterstellt, wird gemäß den Angaben der StEB vorgelegt. Die Verwaltung wird die StEB bitten, den Investitions- und Instandhaltungsbedarf der kommenden Jahre im Abwasserbereich festzustellen und vor diesem Hintergrund – sowie unter nochmaliger Überprüfung aller übrigen Planungsparameter – eine Aussage über den Gebührenbedarf bzw. die Gebührenentwicklung ab 2010 zu treffen und ggf. eine aktualisierte Mittelfristplanung vorzulegen.

Der Investitionsplan 2009 und das mittelfristige Investitionsprogramm berücksichtigen die 4. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2002, welches den Beschlussgremien Mitte 2007 vorgelegt wurde. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist

nach den gesetzlichen Bestimmungen alle 6 Jahre fortzuschreiben. Von dieser Fortschreibung ist die regelmäßige Aktualisierung zu unterscheiden, die vornehmlich als Maßnahmenbeschluss mit Bezug auf den Wirtschaftsplan dient und eine - an den aktuellen Kenntnisstand angepasste -Mittelabflussprognose beinhaltet.

Hiernach beträgt das geplante Investitionsvolumen inkl. Beschaffungen des Jahres 2009 für die Sparte Abwasser rd. 86 Mio. €.

Insgesamt stellt sich der Vermögensplan wie folgt dar:

Mittelverwendung:

- Investitionen Abwasser	86.247 Tsd. €
- Investitionen Hochwasserschutz	<u>25.467 Tsd. €</u>
Investitionen insgesamt	111.714 Tsd. €
Tilgung des städtischen Trägerdarlehens	66.419 Tsd. €
- Auszahlungen von Rückstellungen	<u>17.000 Tsd. €</u>
Summe Mittelverwendung	195.133 Tsd. €

Mittelherkunft:

- Planüberschuss 2009	15.662 Tsd. €
- Abschreibungen	51.500 Tsd. €
- Zuschüsse	7.319 Tsd. €
- Kredite (davon 67 Mio. Euro zur Refinanzierung Tilgung Trägerdarlehen)	<u>120.652 Tsd. €</u>
Summe Mittelherkunft	195.133 Tsd. €

Im fünfjährigen Finanzplan sind die dort angesetzten Jahresüberschüsse für die Jahre 2009 bis 2013 auf der Basis einer Preissteigerung von ca. 2% p.a. und einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Investitionsvolumen ermittelt worden.

Weiterhin wurde unterstellt, dass die Abwassergebühren (nach der 3,9 %igen Erhöhung in 2009) ab 2010 konstant bleiben!

Aus den Investitionsmaßnahmen, die bis 2012 eingeleitet werden, ergibt sich im Abwasserbereich für die Jahre 2013ff ein weiterer Invest-Bedarf in Höhe von 557,8 Mio. €.

Trägerdarlehen:

Der Darlehensvertrag sieht vor, dass das Trägerdarlehen mit dem jeweils geltenden kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Der Zinssatz wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2008 von 5,96 % auf 5,83 % angepasst und gilt auch für 2009.

Der aktuelle Tilgungsplan des Trägerdarlehens ist als Anlage 3 beigefügt.

Besondere Regelung

Aus den Betätigungen der StEB in den Bereichen des Hochwasserschutzes und der sonstigen Gewässer sowie z. T. auch aus den Investitionen im Abwasserbereich ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die im jetzigen Planungsstadium nicht exakt quantifiziert werden können. Damit die StEB in diesen Fällen die nötige Planungssicherheit erhält – gleichzeitig aber die Kostenerstattungen der Stadt limitierbar bleiben, wird im Beschlussvorschlag des Rates vorgesehen, dass die Zustimmung des Rates zum Wirtschaftsplan der StEB dahingehend eingeschränkt wird, „dass Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen sind, damit die Ver-

waltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

Risiken:

- Kanalbenutzungsgebühren:
Die Unsicherheit bei den Kanalbenutzungsgebühren besteht in der Frischwasserbezugsmenge. Hier musste aufgrund aktueller Zahlen (Stand Juli 2008) die Frischwassermenge, als Kalkulationsgrundlage für den Schmutzwassersatz, von 69,4 Mio. m³ (Ist 2007) auf 68,0 Mio. m³ reduziert werden. Eine weitere Reduktion der Frischwassermenge, die zu einer Menge von weniger als 68,0 Mio. m³ führt, würde eine weitere Umsatzreduzierung ergeben.
- Energiekosten:
Ende 2009 laufen die bestehenden Verträge aus. Aufgrund der aktuellen Strompreise wird für 2010 von einer Kostensteigerung von ca. 40 % ausgegangen.
- Personalkosten:
Sollte das Klageverfahren zugunsten von ver.di entschieden werden, ist eine unmittelbare Gültigkeit des TVöD für die StEB nicht mehr gegeben. Formal würde dann der alte Vertrag BAT/BMTG gelten. Da weder ver.di noch die StEB ein Interesse daran haben, diesen alten Tarifvertrag anzuwenden, bedarf es einer Einigung der Tarifparteien KAV und ver.di. Die StEB wollen auch weiterhin an dem bisher praktizierten TVöD festhalten. ver.di vertritt hier eine andere Auffassung und strebt den Tarifvertrag Wasserwirtschaft an. Ein solcher Tarifvertrag würde allerdings zu Personalmehrkosten in Höhe mehrerer Millionen Euro führen. Selbst ein Wechsel in den TVV würde Personalkostensteigerungen von 2 – 3 Mio. € zur Folge haben. Dies ist in den aktuellen Wirtschaftsplanansätzen für 2009 nicht berücksichtigt, da die StEB einen solchen Wechsel für wirtschaftlich äußerst problematisch halten.
- Zinssätze:
Die EZB verfolgt in erster Linie eine Preisstabilisierungspolitik. Daher sind aufgrund der anhaltenden hohen Inflationsrate, von deutlich über dem von der EZB angestrebten 2% Niveau, weitere Leitzinssteigerungen möglich. Aktuell ist der 3M-Euribor-Leitzins-Spread mit 71 Basispunkten relativ groß. Dies resultiert aus den Verunsicherungen der Anleger verursacht durch die US-Immobilien-Krise. Die Kreditaufnahmen in 2009 wurden daher mit einem Zinssatz von 5,5 % gerechnet.
- §61a LWG
Die Anforderungen des § 61a LWG zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungen führen dauerhaft zu Kosten für das Management der Kundenkontakte. Die Kosten werden derzeit mit ca. 0,5 Mio. € für 2009 ff. geschätzt.

Zu den Alternativen 1 u. 2:

Sofern der Rat bei der Abwassergebührensatzung nicht dem Beschlussvorschlag folgt und eine der Alternativen beschließt so wirkt sich dieser Beschluss zwingend auf den hier zu beschließenden Wirtschaftsplan 2009 aus.